



Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Deckblattes Nr. 3 zum Bebauungsplan „Mamming-Rosenau“ der Gemeinde Mamming

Der Gemeinderat Mamming hat in der Sitzung vom 24.06.2025 die Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Rosenau“ durch das Deckblatt Nr. 3, angefertigt von der Ingenieurgesellschaft OBW, Weidenstraße 72, 94405 Landau a. d. Isar, beschlossen. Nach Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB im Zeitraum 04.07.2025 bis 08.08.2025 erfolgte in der Zeit vom 13.02.2026 bis 17.03.2026 die Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB.

In der Gemeinderatssitzung vom 28.04.2026 wurde nach sorgfältiger Abwägung das Deckblatt Nr. 3 zum Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Rosenau“, bestehend aus der Planzeichnung und den dort aufgebrachten planlichen Festsetzungen und Hinweisen sowie den Verfahrensvermerken und den textlichen Festsetzungen und Hinweisen mit Begründung in der Fassung vom 28.04.2026 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Mit Bescheid vom 25.06.2026 des Landratsamtes Dingolfing-Landau – Aktenzeichen 40-BPLP-9-2026 wurde das Deckblatt Nr. 16 zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan Gottfrieding genehmigt, so dass nunmehr die Bekanntmachung zum Inkrafttreten des Bebauungsplanes „SO Betreutes Wohnen Plus“ gemäß § 10 BauGB als Satzung erfolgt. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Mamming, Hauptstraße 15, 94437 Mamming, Gemeindeverwaltung Zimmer 13, I. Stock während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen. Die Öffnungszeiten im Rathaus Mamming sind:

Montag und Dienstag: 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Mittwoch: 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstag: 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Freitag: 7.30 Uhr bis 11.00 Uhr

Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplan-Deckblattes Nr. 3 Auskunft gegeben.

Auf der Homepage der Gemeinde Mamming steht das Deckblatt Nr. 3 zum Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Rosenau“ unter <https://www.mamming.de/bereich/bekanntmachungen/> zum Download bereit.

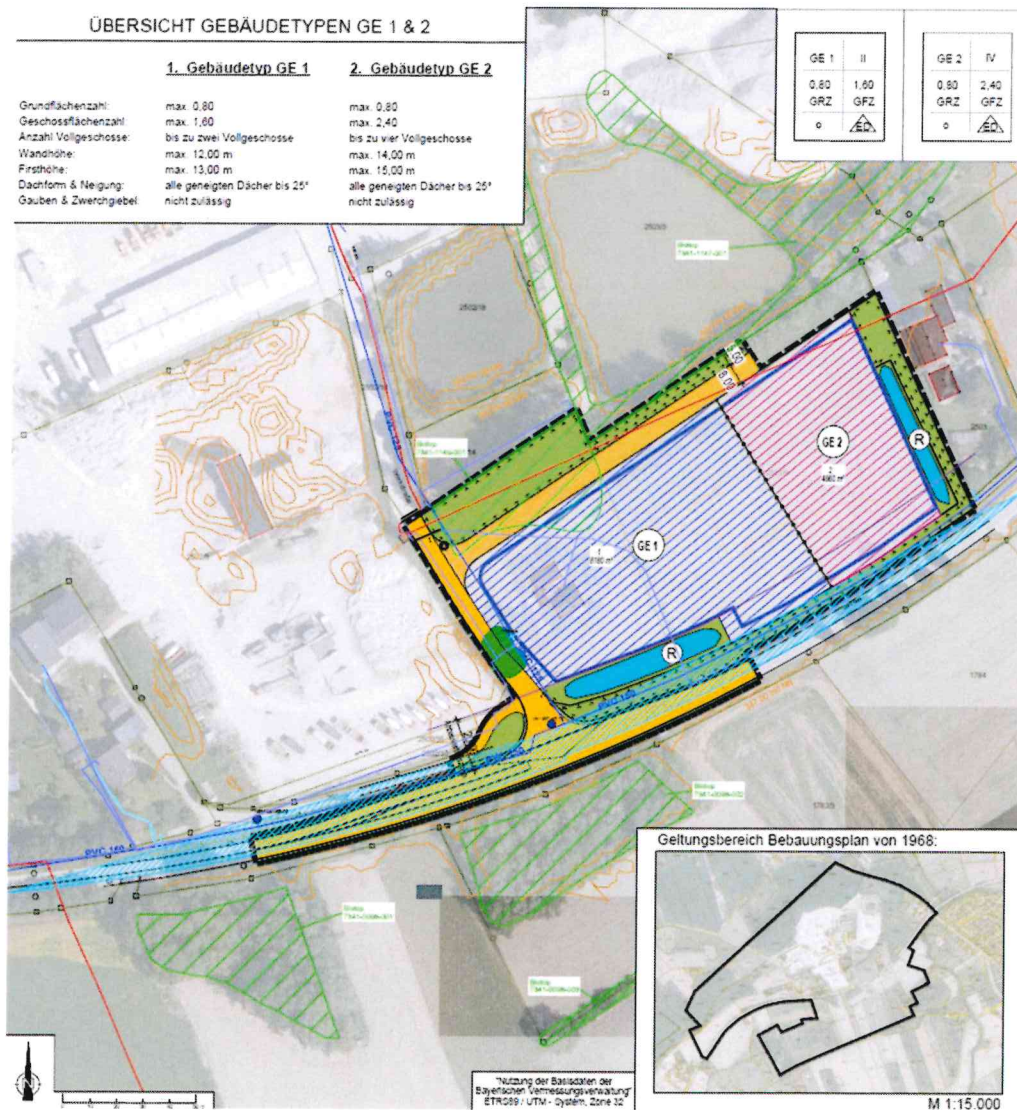
Der Geltungsbereich des Deckblattes Nr. 3 zum Bebauungsplan „Rosenau“ mit integriertem Grünordnungsplan befindet sich westlich des Ortsteils Mammingerschwaigen im Bereich der Flurnummern 2502/20, 2502/24, 2503/6 sowie der Teilflurnummern 2502/15, 2502/16, 2502/35, 2502/36, 2502/30, 2502/5 und 2731 der Gemarkung Mamming. Das Plangebiet liegt



teilweise in und angrenzend an Schutzgebieten und gliedert sich an bestehende Gewerbegebiete. Westlich des Plangebietes befindet sich eine im Flächennutzungsplan bereits als Gewerbegebiet ausgewiesene Fläche von ca. 2,8 ha.

Der Bebauungsplan sieht die Einteilung des Baugebietes in zwei Parzellen vor, die als Gewerbegebiete gemäß § 8 BauNVO ausgewiesen werden. Diese Planung stellt eine strategisch sinnvolle Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets dar und dient vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben mit verschiedenen zulässigen Nutzungsmöglichkeiten wie z.B. Gewerbebetriebe aller Art, Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlung- oder Windenergie, Lagerhäuser, Lagerplätze, öffentliche Betriebe, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, Tankstellen sowie Anlagen für sportliche Zwecke.

Geltungsbereich:





Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungs- und des Flächennutzungsplanes
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGBim beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Mamming geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit der Ansprüche herbeigeführt wird.

Mamming, den 06. Juli 2026
Gemeinde Mamming

Irmgard Eberl
1. Bürgermeisterin



Anschlag an den Gemeindetafeln am: 07.07.2026

Abgenommen am: